

2) für Pakete und die dazu gehörige Begleitadresse:
der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b) Affekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des deklarirten Werths:

	bis 50 Thaler	über 50 bis 100 Thaler	bei größeren Summen pro 100 Thaler
bis 15 Meilen . . .	$\frac{1}{2}$ Sgr. . . .	1 Sgr. . . .	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . . .	1 "	2 "	2 "
" 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Ueberschreitet die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Affekuranzgebühren erhoben.

Wenn mehrere Pakete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Paket die Affekuranzgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Porto sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschens abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tariffäßen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. In den Gebieten mit Guldenwährung wird bei einfachen frankirten Briefen dem Postofafe von 1 Sgr. der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen u. an die Adressaten erst dann ausschändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist, es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.